

## **Satzung über verkaufsoffene Sonntage in Eppingen im Jahr 2026**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen am 24.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffnungszeiten**

In der Stadt Eppingen, Stadtteil Eppingen, dürfen Verkaufsstellen im Jahr 2026 am **Sonntag, dem 26.04.2026** anlässlich des „Frühlingsfest“ und am **Sonntag, dem 04.10.2026** anlässlich der „Eppinger Kirchweih“ jeweils in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Eppinger Stadtanzeiger in Kraft.

Eppingen, 24.02.2026  
Für den Gemeinderat:

Klaus Holaschke  
Oberbürgermeister

#### Hinweis zu vorstehender Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eppingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn

- der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat.